

Einwohnergemeinde Brienz



REGLEMENT

Reglement über die Benützung von Bootsplätzen vom 22. Mai 1997

Anhang vom 5. Dezember 2002

Ergänzung (Art. 7) vom 26. August 2004

[Einsehbar unter www.brienz.ch](http://www.brienz.ch)

Systematische Reglementssammlung
Bauwesen, öffentliche Werke, Energie und Verkehr
Verkehr
Schifffahrt

Reglement über die Benützung von Bootsplätzen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die gemeindeeigenen Bootsplätze und die Bootsplätze auf Terrain der Liegenschaftsverwaltung des Kantons Bern oder für eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern mit erteilter Konzession der Kant. Liegenschaftsverwaltung in der Gemeinde Brienz.

Art. 2

Vermietung und Ueberwachung

Die Vermietung und Ueberwachung der Bootsplätze wird der Baukommission übertragen.

Art. 3

Zuteilung

Die Zuteilung der Bootsplätze erfolgt in der nachstehenden Reihenfolge: Wohnsitzberechtigte in der Gemeinde Brienz, Wohnsitzberechtigte in der Kirchgemeinde Brienz, übrige Anwärter. Die Gemeinde Brienz führt darüber eine Warteliste.¹⁾

Bootsplätze dürfen innerhalb der Familie einem anderen Familienmitglied übertragen werden

- a) an Nachkommen in gerader Linie
- b) bis zum 1. Grad der Leitlinie (Nichte und Neffen)

Der neue Besitzer muss Wohnsitz in der Kirchgemeinde Brienz haben.
Der Mietvertrag ist dementsprechend auf den neuen Besitzer zu ändern. Die Gebühr richtet sich nach dem Wohnsitz.

Art. 4

Neuerstellung und Aenderung

Neuerstellung und Aenderungen an Bootsplätzen und deren Einrichtungen sind nur mit Bewilligung der Baukommission gestattet.

¹⁾ Korrektur gemäss Genehmigungsbeschluss Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt vom 4. November 1997

Art. 5

Haftung

Für selbstverschuldete Beschädigungen an den von der Gemeinde Brienz erstellten Einrichtungen und Anlagen haftet der Mieter. Für die von dem Mieter selbst erstellten Einrichtungen wie Anbindevorrichtungen, Zugangsstege etc. wird die Unterhalts- und Haftpflicht demselben übertragen.

Die Gemeinde Brienz übernimmt für die stationierten Boote keine Haftung.

Art. 6

Sorgfaltspflicht

Auf Badende und andere Schiffe im Bereich des Anbindeplatzes und Hafenanlagen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 7

Aufgehoben ¹⁾

Art. 8

Vertrag, Gebühren, Spezialfinanzierung ²⁾

Für die Benützung von Bootsplätzen wird ein Vertrag abgeschlossen und eine jährliche, zum voraus zahlbare Gebühr erhoben.

Diese Gebühren gemäss Anhang können jährlich an der Budget - Gemeindeversammlung angepasst werden.

Die Gebühren sind zweckgebunden für Verwaltung, Miete, Unterhalt und Neuanlagen zu verwenden.

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest. ²⁾

Art. 9

Adressänderungen

Adressänderungen sind innert 30 Tagen zu melden

¹⁾ Aufgehoben gemäss Genehmigungsbeschluss Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt vom 4. November 1997

²⁾ Eingefügt am 26. August 2004

Art. 10

Voraussetzungen

Es dürfen nur Boote stationiert werden, die mit einer Immatrikulationsnummer versehen sind. Untermiete wird nicht gestattet.

Art. 11

Kündigung

Die Mietverhältnisse können auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer 3 - monatigen Kündigungsfrist, gekündigt werden. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Vertrag sofort zu kündigen, wenn den Vorschriften dieses Reglementes keiner Folge geleistet wird oder für nicht vorschriftsgemäss ausgerüstete Boote, Unordnung, Verlotterung usw.

Art. 12

Gemeindeinterner Rechtsmittelweg

Bei Streitfällen, Ausnahmen oder fehlenden Vorschriften entscheidet der Gemeinderat.

Beraten und angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Mai 1997.

Der Vize-Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Adolf Flück

Thomas Dräyer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass vorstehendes Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 1997 auf der Gemeindeschreiberei Brienz öffentlich auflag und dass keine Einsprachen eingelangt sind.

3855 Brienz, 25. Juli 1997

Der Gemeindeschreiber:

Thomas Dräyer

Anhang vom 5. Dezember 2002

zum Reglement über die Benützung von Bootsplätzen vom 22. Mai 1997

Jährliche Gebühren

Inkraftsetzung: 1. Januar 2003

	Offene Plätze	Gedekte Plätze	Hafenplätze Bären
Wohnsitzberechtigte in der Gemeinde Brienz	Fr. 250.--	Fr. 380.--	Fr. 1'055.--
Wohnsitzberechtigte in der Kirchgemeinde Brienz	Fr. 480.--	Fr. 730.--	Fr. 2'080.--
Uebrige Auswärtige	Fr. 680.--	Fr. 1'030.--	Fr. 2'080.--

Die 3 Plätze in der Baumlen unter der Betonplatte des auskragenden Trottoirs sind als offene Plätze zu vermieten. Die Gebühren richten sich jedoch nach dem Wohnsitz.

Dieser Anhang hebt denjenigen vom 22. Mai 1997.

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2002.

Brienz, 5. Dezember 2002

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Peter von Bergen

Thomas Dräyer

Auflagezeugnis

Der vorliegende Anhang lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.

Während der Auflagefrist sind keine Gemeindebeschwerden eingegangen.

Brienz, 10. Januar 2003

Der Gemeindeschreiber

Thomas Dräyer

ERGÄNZUNG

Art. 7 des Reglementes über die Benützung von Bootsplätzen vom 22. Mai 1997 wird mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Spezialfinanzierung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 26. August 2004.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Peter von Bergen

Thomas Dräyer

Brienz, 26. August 2004

Auflagezeugnis

Die Ergänzung von Art. 7 des Reglementes über die Benützung von Bootsplätzen vom 22. Mai 1997 lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei Brienz öffentlich auf.

Während der Auflagefrist sind keine Gemeindebeschwerden eingegangen.

Brienz, 29. September 2004

Der Gemeindeschreiber

Thomas Dräyer